

Notizen:

Praxisstempel



Fragen:

Wenn es um Ihre Zähne geht: Sprechen Sie Ihre Zahnärztin oder Ihren Zahnarzt an. Sie werden Ihnen die beste Lösung für Ihre Zähne erläutern. Und wenn Sie Fragen zur Abrechnung haben, dann wenden Sie sich an die für Ihren Wohnort zuständige Bezirkszahnärztekammer oder die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.

Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg
Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart
Tel.: 0711/228 45-0
Fax: 0711/228 45-40
E-Mail: info@lzk-bw.de
Internet: www.lzk-bw.de

Bezirks Zahnärztekammer Freiburg
Merzhauser Str. 114-116, 79100 Freiburg
Tel.: 0761/4506-0
Fax: 0761/4506-400

Bezirks Zahnärztekammer Karlsruhe
Joseph-Meyer-Str. 8-10, 68167 Mannheim
Tel.: 0621/380 00-0
Fax: 0621/380 00-170

Bezirks Zahnärztekammer Stuttgart
Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart
Tel.: 0711/7877-0
Fax: 0711/7877-238

Bezirks Zahnärztekammer Tübingen
Bismarckstr. 96, 72072 Tübingen
Tel.: 07071/911-0
Fax: 07071/911-209

Patienten-Information



Landes Zahnärztekammer
Baden-Württemberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Sehr geehrte Patientin!
Sehr geehrter Patient!



- Die amtliche Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) ist die Rechtsgrundlage für die Honorargestaltung Ihrer Behandlung durch Ihren Zahnarzt. Erfahrungen haben leider gelehrt, dass verschiedentlich bei der Erstattung von Honoraren durch private Erstattungsstellen (private Krankenversicherungen oder Beihilfestellen) Schwierigkeiten entstanden, die ihren Grund in der unterschiedlichen Bewertung der Rechtsbeziehungen zwischen Patient und Zahnarzt einerseits und Patient und Erstattungsstelle andererseits begründen.
- Während die Erstattungsstelle vornehmlich von einer wirtschaftlich-fiskalischen Betrachtungsweise ausgeht, orientieren sich die Behandlungsabsprachen zwischen Patient und Zahnarzt nach den erforderlichen fachlichen Gegebenheiten. Es ist klar, dass diese unterschiedlichen Betrachtungsweisen zu unterschiedlichen Entscheidungen führen können.
- Es soll aber auch nicht verschwiegen werden, dass die amtliche Gebührenordnung Auslegungen erfährt, die fachliche Voraussetzungen überhaupt nicht berücksichtigen. Die GOZ ist ein Regelwerk, das ohne medizinische und zahnmedizinische Vorbildung vielfach nicht interessengemäß bewertet werden kann. So werden auch Sie möglicherweise mit juristischen Interpretationen der GOZ Ihrer Erstattungsstellen konfrontiert, die der fachlichen Logik widersprechen. Leider sind die Erstattungsstellen in solchen Fällen vielfach unbelehrbar und der Patient hat das Nachsehen. Besonders erwähnenswert erscheinen in diesem Zusammenhang auch Einwendungen der Erstattungsstellen, die Behandlung sei "nicht notwendig" gewesen.

- Hierzu hat der Bundesgerichtshof (BGH) bereits in seiner Entscheidung vom 29.11.1978, Az.: IV ZR 175/77, festgestellt, dass eine medizinische Maßnahme dann als notwendig anzusehen ist, wenn sie "fachlich vertretbar" ist. Und wer kann dies besser und treffender beurteilen als Ihr Zahnarzt.
- Hinsichtlich aufgetretener Streitfragen über die Auslegung der GOZ gibt es eine Vielzahl zutreffender Gerichtsentscheidungen.
- Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteilen vom 17.02.1994, Az.: 2 C 10/92, Az.: 2 C 12/93, Az.: 2 C 17/92, Az.: 2 C 25/92 und Az.: 2 C 27/92 in Bezug auf die Beihilfe dargelegt, dass Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen, deren Berechnung auf einer zweifelhaften Auslegung der einschlägigen Gebührenordnung beruht, als angemessen anzusehen sind, wenn der vom Zahnarzt in Rechnung gestellte Betrag einer zumindest vertretbaren Auslegung der GOZ entspricht. Da bereits Urteile vorliegen, die den Standpunkt der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg stützen, kann davon ausgegangen werden, dass die Berechnung durchaus als angemessen anzusehen ist.
- Dieser Auffassung hat sich das OLG Düsseldorf in seiner Entscheidung vom 07.05.1996, Az.: 4 U 43/95, auch für die private Krankenversicherung angeschlossen. Insoweit besteht auch kein Unterschied zwischen Beihilfestellen und privater Krankenversicherung, weil auch die private Krankenversicherung nicht nur zur Entgegennahme von Prämien, sondern auch zu einer besonderen Obhut gegenüber ihren Versicherungsnehmern verpflichtet ist.

- Schließlich gibt es auch bestimmte Leistungen, die der Zahnarzt erbracht hat, und daher auch liquidieren darf, aber von den privaten Krankenversicherungen aus tariflichen und von den Beihilfestellen aus Gründen beihilferechtlicher Vorschriften nicht erstattet werden. Der Patient hätte sich in diesen Fällen um entsprechende Zusatzversicherungen bemühen müssen, um diese Defizite auszugleichen.
- In jedem Falle wird dem Patienten empfohlen, sich vor Beginn der Behandlung über die von dritter Seite zu erwartenden Erstattungsleistungen zu informieren. Für Sie bedeutet dies leider, dass in Einzelfällen u. U. keine oder eine unvollständige Erstattung der in der zahnärztlichen Liquidation aufgeführten Honorare und Gebührenpositionen durch die private Krankenversicherung oder ihre Beihilfestelle gewährleistet ist. Oftmals wird hierbei von kostenerstattender Stelle der Eindruck erweckt, Ihr Zahnarzt habe "falsch" oder "unzulässig" abgerechnet oder die Höhe sei "unzulässig" bestimmt worden. Diese Einwände sind unberechtigt und belasten in überflüssiger und unnötiger Art und Weise das Vertrauensverhältnis zu Ihrem Zahnarzt.
- Wichtig für Sie ist zu wissen, dass die Ansichten und Interessen von Beihilfestellen oder sonstigen Kostenerstattungsstellen bei der Erstellung einer zahnärztlichen Liquidation von Ihrem Zahnarzt nicht berücksichtigt werden können. Eine Klarstellung kann allenfalls durch geeignete Maßnahmen gegenüber den Erstattungsstellen herbeigeführt werden.

→ Ihre Landeszahnärztekammer
Baden-Württemberg